

# Steuerpflicht und Steuerarten sowie Geschenke und Gagen für Influencer aus steuerrechtlicher Sicht



Der Leerer Steuerberater Jens Mansholt beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit steuerrechtlichen Fragestellungen von Influencern und ihren Werbepartnern.

Das Interview wurde von Prof. Dr. Karsten Kilian geführt.

## **Jens Mansholt**

Steuerberater bei der BDO DPI AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Leer (Ostfriesland)

[jens.mansholt@bdo-dpiag.de](mailto:jens.mansholt@bdo-dpiag.de)

*Kilian: Was ist Ihr Eindruck: Machen die vielfach noch recht jungen Influencer häufig Fehler bei der Steuererklärung oder glauben sie möglicherweise sogar, überhaupt nicht steuerpflichtig zu sein?*

**Mansholt:** Es ist sicherlich nicht das Erste, an das man denkt, wenn man als junger Influencer durchstarten möchte. Von daher muss erst ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Steuern auf alle Einnahmen entfallen können, die von einem Auftraggeber gezahlt oder auch zugewendet werden. Den jungen Influencern ist grundsätzlich klar, dass auf Einnahmen auch Steuern anfallen können. Häufig wird aber verkannt, dass nicht nur die Geldeinzahlungen auf dem Bankkonto, sondern auch die Zuwendung, die nicht in Geld bestehen, als Einnahmen steuerpflichtig sind. Dadurch häufen sich auch Fehler bei der Steuererklärung, die ab einer gewissen Höhe auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

*Kilian: Gab es bei Ihren Influencer-Mandanten bereits größere steuerrechtliche Vorfälle? Wenn ja, welche?*

**Mansholt:** Es gab Vorfälle, bei denen Zuwendungen, die nicht in Geld bestanden, nicht angegeben wurden.

Zum Beispiel hatte ein Influencer Restaurants aufgesucht und von sich und dem Ambiente sowie dem Essen Fotos auf Facebook gepostet und das entsprechende Restaurant markiert. Das Essen brauchte der Influencer nicht bezahlen, stellt aber steuerlich eine Zuwendung dar. Schließlich hat der Influencer aktiv Werbung für das Restaurant betrieben und hat dafür ein Essen bekommen.

Sobald diese Fehler erkannt werden, muss sofort die Steuererklärung berichtigt werden, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden. So wurden auch die meisten Vorfälle wieder „repariert“.

*Kilian: Was ist mit sehr jungen Influencern, sagen wir, 13-, 15- oder 17-Jährigen? Müssen diese Teenager Gagen und Geschenke versteuern?*

**Mansholt:** Grundsätzlich ist jede natürliche Person, die im Inland wohnt, mit ihren Einkünften steuerpflichtig. Als natürliche Personen gelten alle lebenden Menschen, und zwar von Geburt an bis zum Tode. Persönlichkeitsmerkmale wie Alter, Familienstand oder Geschäftsfähigkeit sind für die persönliche Steuerpflicht ohne Bedeutung. Somit können auch minderjährige Kinder im Alter von 13, 15 oder 17 Jahren einkommensteuerpflichtig werden, wenn sie steuerpflichtige Einnahmen in Geld oder in Form von Geschenken erhalten.

*Kilian: Brauchen jüngere Teenager für ihre Aktivitäten möglicherweise sogar die Erlaubnis der Eltern?*

**Mansholt:** Für die Steuerpflicht ist eine Erlaubnis der Eltern irrelevant. Die Erlaubnis der Eltern betrifft eher die rechtliche Sphäre, wenn es darum geht, ob der Teenager überhaupt als Influencer tätig werden darf.

*Kilian: Welche Steuerarten muss ein Influencer grundsätzlich beachten?*

**Mansholt:** Als Steuerarten kommen für Influencer hauptsächlich die Einkommensteuer, Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer in Betracht. Dabei fällt die Einkommensteuer auf das gesamte Einkommen an, also nicht nur auf die Einkünfte als Influencer, sondern auch noch auf andere Einkünfte, z. B. Arbeitslohn, falls nebenbei noch im Angestelltenverhältnis gearbeitet wird.

Die Umsatzsteuer fällt bei jedem Umsatz an, den der Influencer durch seine Tätigkeit erzielt, d. h. auf jeder Gage ist Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Geschenke bzw. Zuwendungen können auch Einnahmen sein, so dass auch auf diese Zuwendungen grundsätzlich Umsatzsteuer fällig wird. Ausnahme bildet der sog. Kleinunternehmer. Erzielt der Influencer weniger als 22.000 Euro Umsatz, kann er sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen.

Gewerbesteuer fällt auf die Einkünfte des Influencers nur an, wenn der Gewinn mehr als 24.500 Euro beträgt. Die Gewerbesteuer ist an die Kommune zu zahlen und kann auf die Einkommensteuer angerechnet werden, so dass u. U. keine Steuerbelastung durch Gewerbesteuer eintritt. Dabei kommt es darauf an, in welcher Kommune man seinen Betrieb hat.

Stellt ein Influencer Personal ein oder engagiert einen anderen Künstler kommen noch die Lohnsteuer und die Künstlersozialabgabe als weitere Themenfelder dazu.

*Kilian: Muss ein Influencer Geschenke, z. B. Kleidung oder Uhren, versteuern?*

**Mansholt:** Grundsätzlich hat ein Influencer, genauso wie alle anderen Unternehmer, alle Einnahmen zu versteuern. Einnahmen sind dabei alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im

Rahmen einer der Einkunftsarten zufließen. Anhand Ihres Beispiels ausgedrückt, bekommt z. B. ein Blogger eine präsentierte Uhr zum Dank für seine erbrachte Leistung „geschenkt“, stellt dies eine Einnahme dar. Die geschenkte Uhr wird als Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers angesehen, schließlich hat der Blogger eine Gegenleistung durch die Präsentation der Uhr in den sozialen Medien also Werbeleistung erbracht.

Geschenke sind von Einnahmen abzugreifen. Geschenke werden ohne ein Hervorrufen einer direkten Gegenleistung erbracht. Sollte der Influencer ein Geschenk in diesem Sinne empfangen, hat er als Empfänger dennoch den erhaltenen Wert des Geschenks zu versteuern. Eine Versteuerung kann nur ausbleiben, wenn der Zuwendende den Wert des Geschenks pauschal mit 30 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuert hat und den Empfänger hierüber informiert. Die Pauschalierung ist jedoch ausgeschlossen soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 Euro brutto übersteigen.

*Kilian: Gilt das auch für geschenkte Flug- und Bahntickets oder kostenlose Hotelaufenthalte?*

**Mansholt:** Auch in diesem Fall gilt, sofern es sich wirklich um ein Geschenk handelt, dass der Wert der Flug- und Bahntickets oder Hotelaufenthalte vom Influencer zu versteuern ist, sofern nicht der Zuwendungsgeber das Geschenk mit 30 Prozent pauschal versteuert.

Werden hingegen die Flug- und Bahntickets sowie der Hotelaufenthalt für eine direkte Gegenleistung vom Auftraggeber für den Influencer übernommen, stellt dies eine Einnahme dar, die vom Influencer zu versteuern ist.

*Kilian: Müssen Vermittlungsgebühren im Rahmen von Affiliate-Programmen, z. B. für die Verlinkung auf den Webshop einer Marke, auch versteuert werden? (Und wie werden diese steuerrechtlich behandelt?)*

**Mansholt:** Einnahmen, die ein Influencer von YouTube oder vom Hersteller erhält, zählen zu den gewerblichen Einkünften und sind ebenfalls zu versteuern. Auch hier darf die Umsatzsteuer nicht vergessen werden, da diese Einnahmen auch grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind, sofern der Influencer kein Kleinunternehmer i. S. d. UStG ist.

Umsatzsteuerlich können derartige Werbeeinnahmen insbesondere für YouTuber erhebliche Auswirkungen haben. Die Werbeeinnahmen unterliegen in dem Land der Umsatzsteuer, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat. Die Frage des Sitzes des Auftraggebers ist bei einem Firmengeflecht größerer Konzerne, wie z. B. YouTube LLC und Google Inc. (beide Unternehmen haben ihren Sitz in Kalifornien/USA), schwer zu klären. Leider erhalten die Influencer von diesen Firmen häufig keine klare Abrechnung.

Erfolgt z. B. eine Gutschrift durch Google Ad Sense (Sitz in Kalifornien/USA), ist der Umsatz des Influencers, der angenommen aus Deutschland kommt, in den USA zu versteuern und nicht in Deutschland. Es kann somit passieren, dass nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Staaten steuerliche Pflichten zu erfüllen sind.

*Kilian: Was ist, wenn ein Influencer kostenfrei als VIP-Gast auf eine Gala eingeladen wird, die regulär mit hohen Eintrittsgeldern verbunden ist? Muss er oder sie dann etwas beachten?*

**Mansholt:** Üblicherweise erfolgt die Einladung zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung, so dass in den meisten Fällen von einem Geschenk auszugehen ist. Hierbei muss zwischen dem Influencer und dem Schenker geklärt werden, ob eine Pauschalierung mit 30 Prozent Einkommensteuer vom Schenker vorgenommen und abgeführt wird oder ob der Influencer das Geschenk selbst angeben muss. In den meisten Fällen kann man sich auf die 30-prozentige Pauschalierung einigen. Hierbei sollte der Influencer auf eine Bestätigung des Schenkers bestehen, dass der Schenker die 30 Prozent pauschale Einkommensteuer auch wirklich angemeldet und abgeführt hat. In diesem Fall muss der Influencer den Wert

des freien Eintritts zu der Gala nicht noch einmal bei sich als Einnahme erfassen.

*Kilian: Macht es einen Unterschied, ob ein Influencer auf einer Gala einen aktiven Part hat, z. B. an einer Podiumsdiskussion teilnimmt oder für Selfies mit Fans zur Verfügung steht?*

**Mansholt:** Ja, denn wenn eine Einladung zu einer Gala mit einer vereinbarten Leistung oder Gegenleistung verbunden ist, d. h. wenn der Influencer beauftragt wird, einen aktiven Part zu übernehmen, dann ist die Pauschalierung mit 30 Prozent nicht anwendbar. Schließlich handelt es sich nicht mehr um ein Geschenk. Der Influencer hat somit alle Entgeltbestandteile, die in Geld oder nicht in Geld bestehen und die er vom Auftraggeber bekommt, als Einnahme zu erfassen. Darauf werden grundsätzlich Einkommensteuer, eventuell Gewerbesteuer und Umsatzsteuer fällig.

*Kilian: Was passiert, wenn ein Influencer Geschenke und Gagen nicht angibt und das Finanzamt findet das heraus, was ja über die Timeline der Influencer relativ leicht ermittelt und nachgewiesen werden kann?*

**Mansholt:** Werden steuerpflichtige Einnahmen, die in Geld oder nicht in Geld bestehen, in der Steuererklärung nicht angegeben, stellt dies in der Regel eine Steuerhinterziehung dar. Eine Steuerhinterziehung liegt vor, wenn der Influencer mit Vorsatz und damit mit Wissen und Wollen und Unrechtsbewusstsein (wissend, dass man etwas Verbotenes getan hat) dem Finanzamt über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder steuerlich erhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt hat. Auch nur ein bedingter Vorsatz ist ausreichend. Das ist der Fall, wenn es der Influencer zumindest selbst für möglich hält, dass Einnahmen zu versteuern sind und er durch die Nichtangabe in der Steuererklärung in Kauf nimmt, dass diese Einnahmen womöglich nicht versteuert werden.

Wenn das Finanzamt die nicht erklärten Einnahmen aufdeckt, sind die Steuerzahlungen auf diese Einnahmen für die letzten zehn

Jahre nachzuzahlen. Hinzu kommen Nachzahlungszinsen auf diese Steuerzahlungen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr. Das bedeutet, dass z. B. beim am weitesten zurückliegenden Jahr nochmal rund 60 Prozent Zinsen auf die Nachzahlung zu entrichten wären. Aufsummiert kann hier eine erhebliche Zahlung auf den Influencer zukommen. Es sind auch schon Personen in die Insolvenz gegangen, nachdem die Nachzahlungsbescheide vom Finanzamt kamen. Darüber hinaus drohen nicht nur steuerrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen, da Steuerhinterziehung auch strafrechtlich verfolgt wird. Dies kann eine Geldbuße bedeuten oder aber ab einer bestimmten Summe auch Bewährungs- oder Freiheitsstrafen.

*Kilian: Wie kann sich ein Influencer informieren, was es steuerrechtlich zu beachten gilt?*

**Mansholt:** Es gibt mittlerweile entsprechende Leitfäden, z. B. vom Bayerischen Landesamt für Steuern das Merkblatt „Ich bin Influencer. Muss ich Steuern zahlen?“, das unter [bit.ly/influencer-steuern](https://bit.ly/influencer-steuern) abgerufen werden kann. Das Bundesministerium für Finanzen bringt ebenfalls in Kürze einen Leitfaden heraus. Für eine professionelle Beratung ist es ratsam, sich an einen örtlichen Steuerberater zu wenden, der über das amtliche Steuerberaterverzeichnis unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) leicht auffindig gemacht werden kann. In Einzelfragen hilft auch das zuständige Finanzamt weiter, wobei das Finanzamt grundsätzlich keine Beratungstätigkeit vornimmt.

*Kilian: Sollten die mit Influencern kooperierenden Agenturen und Markenunternehmen die Influencer beim Thema Steuerrecht unterstützen beziehungsweise zumindest darauf aufmerksam machen?*

**Mansholt:** Es ist sehr löblich, wenn Agenturen und Marken Influencer auf ihre Steuerpflicht hinweisen. Nur sollte dies stets unverbindlich und unter Ausschluss irgendeiner Richtigkeit oder Vollständigkeit erfolgen, so dass die Agenturen und Partnerunternehmen nicht noch vom Influencer dafür verantwortlich gemacht werden können, wenn der Influencer seine Einnahmen nicht versteuert hat.

*Kilian: Gibt es aus steuerrechtlicher Sicht schon ein eigenes Berufsbild „Influencer“?*

**Mansholt:** Aktuell wird versucht, das Berufsbild „Influencer“ in andere Bereiche einzuordnen. So gibt es z. B. neue journalismusähnliche Berufsbilder im Bereich des Audience- und Community-Managements oder des Social-Media-Marketings. Die Weiterentwicklung dieser Kommunikationsmethoden im Feld des Content-Marketings führt inhaltlich über journalistisch aufbereitete PR- und Werbedarstellungen, wie sie im „Native Advertising“ zu finden sind, zu klassischer Multiplikatorenwerbung über „Youtuber“, „Blogger“ und „Influencer“. Auch hier ist also eine Entwicklung feststellbar, die in vielen Fällen aus dem Feld journalistischer Betätigungen hinausführt.

*Kilian: Welchen steuerrechtlichen Tipp würden Sie jungen Influencern gerne mit auf den Weg geben?*

**Mansholt:** Dokumentieren, dokumentieren, dokumentieren ist hier leider die Devise. Es bedarf einer organisierten Buchführung, um alle Einnahmen in Geld oder Zuwendungen vollständig zu erfassen, um sie bei einer evtl. Prüfung des Finanzamtes darlegen zu können. Aber nicht nur allein bei den Einnahmen ist Sorgfalt zu leisten, sondern auch auf der Ausgabe Seite. Ausgaben mindern den zu versteuernden Gewinn, so dass jede Ausgabe Steuern sparen kann. Man sollte daher darauf achten, dass alle Ausgaben erfasst werden, die mit der Tätigkeit zusammenhängen. Auch hier sollten entsprechende Belege bzw. Rechnungen gesammelt werden. Für den möglichen Vorsteuerabzug müsste zudem an eine ordnungsgemäße Rechnung nach §§ 14, 14a UStG gedacht werden. Diese Fleißarbeit muss dabei vom Influencer selbst initiiert werden. Jedoch kann sich ein Influencer für diese Aufgabe professionelle Hilfestellung besorgen, um keine groben Fehler zu machen.

*Kilian: Vielen Dank für das Interview.*